

# Lohnende Investition



**Den richtigen Personenkreis treffen:** Kriterien wie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen sollen künftig bei einem Entscheid, ob IV die Kosten für eine Umschulung übernimmt, mehr Gewicht erhalten.

Bild Archiv/Daniel Schwendener

**Umschulungen sind eine wichtige Massnahme, um Personen, die ihren Beruf nicht mehr ausüben können, ins Erwerbsleben zu integrieren. Damit staatliche Leistungen den richtigen Personenkreis erreichen, ist eine Anpassung des Gesetzes geplant.**

Von Richard Brunhart

Vaduz. – Derzeit haben nur Personen, bei denen ein Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent vorliegt, Anspruch darauf, dass die Kosten einer Umschulung übernommen werden. In den vergangenen Jahren hätten deshalb insbesondere Anträge von jungen Personen abgelehnt werden müssen, die ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben konnten und zudem in einem Berufszweig mit relativ geringem Einkommen beschäftigt waren, heisst es in einem Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Invalidengesetzes (IVG). Durchs Raster gefallen wären beispielsweise Bäcker mit Mehlstauballergie. «Diese Regelung hat sich in der Praxis daher als zu starr und dem eigentlichen Sinn und

Zweck der beruflichen Umschulung als zuwiderlaufend herausgestellt.»

In Zukunft soll flexibler auf Einzelfälle eingegangen werden können. Bei einem Invaliditätsgrad von 20 Prozent soll gemäss Vorschlag der Regierung weiterhin auf jeden Fall ein Anspruch auf Kostenübernahme einer Umschulung bestehen, wenn ein Verlust der Erwerbsfähigkeit droht. Neu sollen aber auch die Kosten von Umschulungsmassnahmen übernommen werden können, wenn dieser Mindestinvaliditätsgrad nicht erreicht wird, insbesondere dann, wenn das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen einer Umschulung günstig ist.

## **Steigende Ausgaben gerechtfertigt**

Zwar werden voraussichtlich der Kreis anspruchsberechtigter Personen und damit – kurzfristig – auch die Kosten steigen. «Dies sollte jedoch kein Grund sein, die berufliche Eingliederung gesundheitlich eingeschränkter versicherter Personen zu verhindern», ist die Regierung überzeugt. Zudem dürfe damit gerechnet werden, «dass sich die Investitionen lohnen». Denn zumindest bei einem Teil der Fälle könne damit gerechnet wer-

den, dass durch diese Massnahmen eine Rentenzahlung vermieden werden kann.

## **Weitere Anpassungen geplant**

Neben dieser Änderung sind weitere Anpassungen im IVG geplant. Personen, die Anspruch auf Leistungen der IV anmelden, können bereits verpflichtet werden, insbesondere ihren Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Da es sich um einen sensiblen Bereich handelt, soll diese Bestimmung nun explizit ins Gesetz aufgenommen werden. Diese Anpassung sei aber nicht geplant, um Missbräuche besser bekämpfen zu können, stellte Gerlinde Gassner vom Ressort Soziales auf Anfrage klar. Weiters soll die Regierung in Zukunft nicht mehr in jedem Fall selbst festlegen müssen, wie stark der Staat den Kauf von Hilfsmitteln unterstützt. Dies soll die Regierung auch delegieren können.

Zudem sind einige Anpassungen neben diesen die Versicherten direkt betreffenden Änderungen geplant. Beispielsweise soll die bisher gelebte Praxis des Zahlungsrhythmus des Staatsbeitrags an die IV im Gesetz verankert werden.